

Satzung

Über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) vom 19.02.2004 in Bergen Landkreis Traunstein

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren Bergen und Holzhausen:
 - Einsätze
 - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 - Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

2. Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)
 - Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 - Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 - Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Fälligkeit

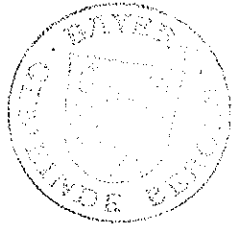
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.

Bergen, den 19.02.2004



Gemeinde Bergen

Bernd Gietl, 1. Bürgermeister

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 5 vom 27.2.2004.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 19.02.2004

Verzeichnis über Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr.4) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen –berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens- je eine Stunde für

Fahrzeug	Typ	Betrag
Tanklöschfahrzeug	TLF (Bergen)	65,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8 (Holzhausen)	63,40 €
Mehrzweckfahrzeug		12,00 €
Rüstwagen	RW 2 (Bergen)	95,00 €
Anhänger		12,00 €
Gerätewagen	GWL 2 (Bergen)	50,00 €
Gerätewagen	Holzhausen	40,00 €

2. Arbeitsstundenkosten

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	20,50 €
Atemschutzgerät, PA incl, Atemmaske	25,00 €
Tauchpumpe	15,00 €
Lüftungsgeräte	20,50 €
Hebekissensatz	26,00 €
Kanaldichtsatz	26,00 €
Hydraulikzylinder	26,00 €
Spreizer	26,00 €
Flutlicht	18,00 €
Greifzug	13,00 €
Motorsäge	13,00 €
Geräte zur Ölschadensbekämpfung	10,50 €
Primär- Führungslicht	10,50 €
Solar - Führungslicht	7,80 €
hydraulische Zylinder, 10 t	10,50 €
Büffelwinde 5 / 10 t	10,50 €
Leckdichtkissen	10,50 €
Be- und Entlüftungsgerät	10,50 €
Rettungsplattform	5,00 €
Wasserstaubsauger	10,00 €

An sonstigen Sachkosten werden insbesondere in Rechnung gestellt:

- der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen (cbm-Preis)
- Sämtliches verbrauchtes Material und Hilfsmittel (z. Bsp. Ölbindemittel, Löschpulver, Schaum) zum Wiederbeschaffungspreis,
- der Wiederbeschaffungspreis von Kleidungsstücken, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden sind,
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt.
- Entsorgungs-/Telefon-/Verpflegungskosten.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für jeden Feuerwehrdienstleistenden (einschließlich Führungskräfte) wird ein Stundensatz von 25,00 € festgesetzt.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst der in § 11 Abs. 4 AVBayFwG genannte Entschädigungssatz erhoben.

Neufassung bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 26.10.2007


Riefer

